

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat mit Beschluss vom 26.03.2013 zu Tagesordnungspunkt 11) aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisation (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

1) Allgemeines

Die Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation. Anschlusskanäle sind jene Teile einer öffentlichen Kanalisation, die die Entwässerungsanlagen mit einem Sammelkanal verbinden. Sie reichen vom Sammelkanal bis zur Trennstelle. Anschlusskanäle werden von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant auf deren Kosten ausgeführt, gewartet und in Stand gehalten.

Die Trennstelle bildet damit die Grenze des Zuständigkeitsbereiches (Errichtung, Betrieb, Instandhaltung) zwischen öffentlicher Kanalisation und Entwässerungsanlage.

Für jede anschlusspflichtige Anlage ist nur ein Anschlusskanal vorgesehen. Weitere Anschlusskanäle werden nur auf Kosten der Anschlusspflichtigen hergestellt.

2) Lage der Trennstelle

Die Trennstelle wird mit 1,00 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, gemessen an der dem Sammelkanal am nächsten liegenden Grundstücksgrenze, festgelegt.

Bewilligungen für die Benützung von Fremdgrund hat der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage selbst einzuholen. Diese Bewilligung hat auch den Bereich vom öffentlichen Kanal (Sammelkanal) bis zur Trennstelle zu beinhalten.

3) Art der Trennstelle

Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal (Sammelkanal) ein Schacht und misst die Länge des Anschlusskanals nicht mehr als 30 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie beim definierten Trennstellenbereich, das ist ein nahtloser Übergang, ohne zwingenden Einbau eines Schachtes.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen hat der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage unmittelbar hinter der Trennstelle einen Revisions- bzw. Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück (Wartungsschacht) herzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig gilt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.